

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Conpart e. V., Osterholzer Heerstr. 194, 28325 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung des Eingliederungshilfeangebotes und des investiven Aufwandes für die Einrichtung Wohnpflegeheim „Pfälzer Weg“, Osterholzer Heerstr. 196, 28325 Bremen, mit 25 Plätzen in der vollstationären Dauerpflege.

Zusätzlich zu den Leistungen der Pflegevergütung wird ergänzende Eingliederungshilfe nach §§ 55 ff SGB XII in Verbindung mit §§ 55 ff SGB IX angeboten.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

2. Leistung

2.1 Ergänzend zu den Pflegeleistungen werden Leistungen der sozialen Betreuung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Berechnung der Vergütungen liegt eine Kapazität von 25 Plätzen zugrunde.

2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten vollstationären Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.4 Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage 2 - „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil der Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

3. Vergütung

3.1 Für das die Pflege nach SGB XI ergänzende Eingliederungshilfeangebot betragen die Entgelte pro Belegtag und Person für den Zeitraum **01.03.2018 bis 31.12.2018**:

Pflegegrad 3	€ 145,78
Pflegegrad 4	€ 128,92
Pflegegrad 5	€ 121,36

Diese Kosten werden vom Kostenträger nur für Personen übernommen, die

- a) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI
- und**
- b) aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften der §§ 53 ff. SGB XII i. V. mit §§ 55 ff. SGB IX haben.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

Die Vergütung der Eingliederungshilfe ist bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin/ des Bewohners von mehr als drei Tagen um 10 vom Hundert zu reduzieren.

Die Reduzierung betrifft nicht den Investitionsbetrag.

Die Abwesenheitsvergütung kann ohne weiteres, jedoch längstens für dreißig Tage beansprucht werden. Darüber hinaus gelten die Bedingungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII).

Die so verminderte Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit beträgt täglich pro Person für den Zeitraum **01.03.2018 bis 31.12.2018** in der

Pflegegrad 3	€ 131,20
Pflegegrad 4	€ 116,03
Pflegegrad 5	€ 109,22

Die beigelegten Berechnungsblätter werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt das in der Anlage 1 „Personalbogen“ aufgeführte Personal als vereinbart.

4. Investitionsbetrag

Gemäß § 75 Abs. 5 SGB XII wurde ein Investitionsbetrag vereinbart.

Dieser beträgt für den Zeitraum vom **01.03.2018 bis 31.12.2018** pro Person und Belegungstag

€ 18,00.

5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.03.2018** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am **31.12.2018**.

Rechtszeitig vor Vertragsablauf ist über eine Anschlussvereinbarung zu verhandeln.

6. Prüfungsvereinbarung

6.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

6.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

7. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften

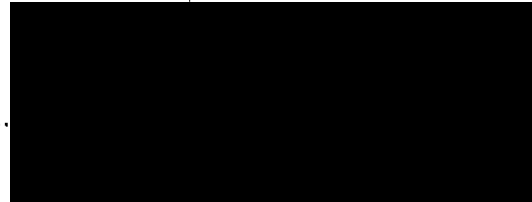
des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im April 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag



6.. Personalbogen

Einrichtung:

Wohnpflegeheim "Pfälzer Weg"

für das Jahr

2018

Funktion / Qualifikation	Planwerte/Kalkulation
	Anzahl Planstellen
1. Geschäftsführung/Verwaltung	
2. Heimleitung 0,5 + PDL 1	1,50
3. Erziehung, Betreuung, Pflege	
3.1 Sozialpädagogen/Sozialarbeiter	
3.2 Erzieher	6,05
3.3 Heilpädagogen	
3.4 Pflegefachkräfte	6,45
3.5 PflegehelferIn/-helfer	12,92
3.6 Heilerziehungspfleger	
3.7 Ergotherapeut	
3.8 Freiw. Soziales Jahr/ Hilfskräfte	
3.9 Praktikanten	
3.10. Zuschlagstunden	
Summe Tagesdienste	25,42
3.11 Nachtdienste	
3.11.1 Zuschlagstunden	
3.11.2 Nachtwache Hilfskraft	2,3
3.11.3 Nachtwache Fachkraft	2,2
Summe Nachtdienste	4,50
4. Übergreifende Fachdienste	
4.1 Psychologen, Diplompädagogen	
4.2 Sozial- und Heilpädagogen	
4.3 Sozialarbeiter	
4.4 Beschäftigungstherapeuten	
4.5 Sonstiges Personal (bitte erläutern)	
Summe Übergreifende Fachdienste	0,00
5. Reinigung	
5.1 Fachkräfte	2
5.2 Hilfskräfte	
Summe Hauswirtschaft und Reinigung	2,00
6. Küchenpersonal	
6.1 Fachkräfte	0,5
6.2 Hilfskräfte	0,5
Summe Küchenpersonal	1,00
7. Technische Dienste	
7.1 Hausmeister	0,5
7.2 Handwerker	
Summe Technische Dienste	0,50
Gesamtsumme	34,92

Einrichtung: Wohnpflegeheim Pfälzer Weg

Träger: Conpart e. V.

Berechnung des Leistungsentgeltes in Verb. m. SGB XI ab 01. März 2018 mit 25 Plätzen

Entgeltaufteilung für die Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Dezember 2018

Pflegegrad	pflegebed. Aufwand	U + V	ergänzende Eingliederungshilfe	Investitionsbetrag	Gesamt
3	48,30	18,07 €	145,78 €	18,00 €	230,15
4	65,16	18,07 €	128,92 €	18,00 €	230,15
5	72,72	18,07 €	121,36 €	18,00 €	230,15

Entgeltaufteilung bei vorübergehender Abwesenheit

Pflegegrad	pflegebed. Aufwand	U + V ab dem 4. Abwesenheitstag	ergänzende Eingliederungshilfe ab dem 4. Abwesenheitstag		Gesamt
3	36,23	13,55 €	131,20 €	18,00 €	198,98
4	48,87	13,55 €	116,03 €	18,00 €	196,45
5	54,54	13,55 €	109,22 €	18,00 €	195,31